



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

**Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter
Bestätigungsvermerke für das Jahr 2020**

**(Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2020,
Teil Abschlussdurchsicht)**

Vorbemerkungen

Diese Auflistung der Bestätigungsvermerke stellt eine beschränkte Auswahl auf der Grundlage einer in der Abschlussdurchsicht zufällig gezogenen Stichprobe aus der Gesamtzahl von erteilten Bestätigungsvermerken dar. Insoweit zeigt die Zusammenstellung Formulierungsbeispiele für die mit einer Einschränkung oder mit einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sowie für Versagungsvermerke auf und dient damit den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit zur Illustration.

Im Jahr 2020 wurden stichprobenweise 609 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Einschränkungen von Bestätigungsvermerken erfolgten in 23 Fällen (3,8 % der durchgesehenen Vermerke). In 32 Fällen (5,3 % der durchgesehenen Vermerke) wurde von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Zudem waren zwei Versagungsvermerke (0,3 % der durchgesehenen Vermerke) enthalten.

Seit der Aufgabenübertragung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) in 2016 sind Bestätigungsvermerke, welche bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB erteilt wurden, nicht mehr Gegenstand der Durchsicht der WPK.

Die eingeschränkt oder ergänzt erteilten Bestätigungsvermerke werden nur auszugsweise mit dem Inhalt der jeweiligen Einschränkung oder Ergänzung zitiert. Die Versagungsvermerke werden vollständig aufgeführt. Die Vermerke sind chronologisch nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger aufgelistet.

Soweit vorhanden, wird die Zusammenstellung der ergänzten Bestätigungsvermerke nach Hinweisen, bedingten Erteilungen von Bestätigungsvermerken und Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen unterteilt. Nicht aufgeführt werden Bestätigungsvermerke mit Zusätzen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind (z. B. bei Krankenhäusern oder bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften).

Eine qualitative Wertung der Bestätigungsvermerke und der Versagungsvermerke ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "best practice" - Lösungen für die Abfassung von Bestätigungsvermerken oder von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke	4
1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)	4
2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)	7
3. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)	11
4. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien	12
II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke	14
1. Ergänzungen bei Jahresabschlüssen (HGB)	14
1.1. Hinweise	14
1.2. Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen	19
2. Ergänzungen bei Konzernabschlüssen (HGB)	20
2.1. Hinweise	20
2.2. Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen	22
5. Ergänzungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien	23
III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken	25

I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke

1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)

**Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
Datum der Veröffentlichung**

**Rödl & Partner GmbH WPG StBG, Stuttgart
Bader International GmbH, Göppingen
31.12.2018
16.01.2020**

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Angaben zu den Beteiligungen gemäß § 285 Nr. 11 HGB im Anhang unterlassen.

**bohrmann & mai Partnerschaft mbB WPG, Osterode
Bernd Kunze GmbH, Herzberg/Harz
JA 31.12.2018
24.01.2020**

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Das Vorhandensein der ausgewiesenen Vorräte in Höhe von EUR 784.963,45 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir nicht an der Inventur im Geschäftsjahr beobachtend teilgenommen haben und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte zum 31. Dezember 2018 gewinnen konnten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhandensein und der Ausweis der Vorräte zum 31. Dezember 2018 insoweit fehlerhaft ist.

**Rödl & Partner GmbH WPG StBG, Hamburg
INROS LACKNER SE, Bremen
31.12.2018
29.01.2020**

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Die Gesellschaft hat entgegen § 285 Nr. 9a) bis c) HGB die Gesamtbezüge der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats der INROS LACKNER SE, die für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und das an einen derzeitigen geschäftsführenden Direktor

gewährte Darlehen nebst der weiteren hierzu gesetzlich geforderten Angaben im Anhang nicht angegeben.

RN Revision Nord GmbH & Co. KG WPG, Hamburg
Peter Jensen GmbH, Hamburg
31.12.2018
29.01.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

U & P GmbH WPG, Günzburg
Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Leipheim
31.12.2018
11.03.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

RSG GmbH WPG StBG, Hof
VEROTEX AG, Stammbach
31.12.2018
12.03.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Bestand und die Werthaltigkeit der Forderungen gegen im Ausland ansässige Kunden in Höhe von TEUR 470 sind nicht hinreichend nachgewiesen. Wir können daher nicht ausschließen, dass insbesondere Änderungen am Ausweis der Forderungen, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus ist insoweit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gemäß § 138 Abs. 1 HGB, §§ 140 - 146 AO nicht gegeben. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung.

KSB INTAX TREUHAND GmbH WPG StBG, Hannover
Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Emmerthal-Kirchohsen
31.12.2018
30.03.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Nr. 9 HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Gesellschafter nicht angegeben.

WP Ludwig Emrich, Lohr a. Main
Kaiser Bekleidungs GmbH, Kleinheubach
31.03.2019
15.04.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Die Gewinn- und Verlustrechnung beginnt, obwohl es sich bei der Gesellschaft um eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB handelt, mit dem Rohergebnis. Hierin liegt ein Verstoß gegen §§ 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 276 Satz 1 HGB, da keine größenabhängigen Erleichterungen zulässig sind.

Die Anhangsangaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse gemäß § 285 Nr. 4 HGB wurden unterlassen.

Die Anhangsangaben nach § 285 Nr. 19 und 23 HGB fehlen.

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Frankfurt
Bender GmbH, Frankenthal/Pfalz
31.03.2019
31.07.2020

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Werthaltigkeit der unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen in Höhe von € 20.689.135 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil uns die dem Werthaltigkeitstest zugrundeliegenden Unternehmensplanungen nicht hinreichend detailliert begründet werden konnten. Auch durch alternative Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit der Beteiligungen gewinnen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere bei der Bewertung der Finanzanlagen und der Höhe der Abschreibungen auf Finanzanlagen sowie beim Jahresergebnis und Eigenkapital hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

ATG Allgäuer Treuhand GmbH WPG, Kempten
Goldhofer AG, Memmingen
31.07.2019
04.08.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Nr. 9 Buchstaben a) und b) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Pensionsrückstellungen der ehemaligen Vorstände nicht angegeben.

2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

Ernst & Young GmbH WPG, Hamburg

R2p Holding GmbH, Frankfurt a. Main

31.12.2018

15.11.2019

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Vorhandensein der Vorräte in der australischen Tochtergesellschaft r2p Asia-Pacific Pty. Ltd. (vormals: Open Access Pty. Ltd.), Sydney, Australien, in Höhe von TEUR 1.096 zum 30. Juni 2018 (dem Datum der Erstkonsolidierung) und in Höhe von TEUR 1.306 zum 31. Dezember 2018 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über deren Bestand gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Vorräte, des Konzernjahresfehlbetrages sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen.

Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Konzernlagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG WPG StBG, Koblenz

W. Classen GmbH & Co. KG, Kaisersesch

31.12.2018

09.01.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Jahresüberschuss 2017 des Mutterunternehmens in Höhe von TEUR 2.149 wurde abweichend zu den gesellschaftervertraglichen Regelungen nicht den Darlehenskonten der Gesellschafter gutgeschrieben und unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen, sondern gem. Gesellschafterbeschluss vom 24.09.2018 im Eigenkapital gezeigt. Der Gesellschafterbeschluss ist streitig gestellt.

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Hannover

Mars Holding GmbH, Verden

31.12.2018

03.02.2018

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Ermittlung des finanzaufsichtsrechtlich erforderlichen Einlösungsbetrags von TEUR 108.387 für die im Wege eines Nachtrags zum bestehenden Pensionsfondsvertrag mit dem Trägerunternehmen übertragenen Pensionsverpflichtungen ist nicht hinreichend

nachgewiesen, da von der Gesellschaft noch keine abschließende Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erzielt wurde und wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Ermittlung des Einlösungsbetrags gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen, insbesondere an der Höhe des Ausweises der Verbindlichkeiten gegenüber dem Trägerunternehmen, dem Konzernergebnis und dem Konzerneigenkapital hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Konzernlagebericht einschließlich des Konzernergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

**WP Stefan Schmelzle, Ottenhöfen
Klumpp Präzisionsteile AG, Bretten
31.12.2018
06.02.2020**

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht

Das Vorhandensein der ausgewiesenen Vorräte in Höhe von EUR 12.342.029,38 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil ich nicht an der Vorratsinventur teilnehmen und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewinnen konnte. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Konzernabschluss insoweit fehlerhaft ist.

**BDO AG WPG, München
Endurance Capital AG, München
31.12.2018
17.03.2020**

GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE

Das wesentliche vollkonsolidierte Tochterunternehmen Schweizer Group GmbH & Co. KG, Hattenhofen, sowie mehrere zu deren Teilkonzern gehörende Tochterunternehmen (Schweizer Group) haben im November 2018 wegen drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. wegen Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Am 13. bzw. 14. Dezember 2018 erfolgte die insolvenzgerichtliche Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung über das Vermögen dieser Unternehmen.

Seitdem unterliegt das Konzernmutterunternehmen Endurance Capital AG, aufgrund der unabhängigen Insolvenzverwaltung der Schweizer Group, erheblichen und andauernden Beschränkungen ihrer Rechte im Hinblick auf das Vermögen und auf die Geschäftsführung der Unternehmen der Schweizer Group.

Das Konzernmutterunternehmen hat daher die Unternehmen der Schweizer Group anhand ungeprüfter Zwischenabschlüsse dieser Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2018 in den Konzernabschluss einbezogen und diese Unternehmen zum 30. November 2018 entkonsolidiert.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Konzernanhang. Dort weist der Vorstand des Konzernmutternehmens in den Abschnitten „VI. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ“ und „VIII. SONSTIGE ANGABEN“, Unterabschnitt „Entkonsolidierungen“, auf die wesentlichen in den Konzernabschluss der Endurance Capital AG einbezogenen Informationen der Unternehmen der Schweizer Group hin.

Der Bestand, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der im Konzernabschluss – insbesondere in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, im Konzerneigenkapitalspiegel, in der Konzernkapitalflussrechnung sowie im Konzernanhang - und im Konzernlagebericht enthaltenen Informationen der Unternehmen der Schweizer Group sind nicht hinreichend nachgewiesen, weil uns aufgrund der erheblichen und andauernden Beschränkungen der Rechte der Endurance Capital Aktiengesellschaft im Hinblick auf das Vermögen und auf die Geschäftsführung der Unternehmen der Schweizer Group keine Prüfungsnachweise von den gesetzlichen Vertretern der Unternehmen der Schweizer Group zu den Vermögensgegenständen und Schulden, zu den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen und zu den Aufwendungen sowie zu den Cashflows der Schweizer Group für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2018 vorgelegt wurden und wir auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über deren Bestand, Vollständigkeit und Richtigkeit gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der im Konzernanhang im Abschnitt „VIII. Sonstige Angaben“, Unterabschnitt „Entkonsolidierungen“ genannten Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Konzernlagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

**Augsburger Treuhand ZNL der „ATG“ Allgäuer Treuhand GmbH WPG, Augsburg
BVS Busverkehr Schwaben Beteiligungs GmbH, Augsburg**

31.12.2018

16.06.2020

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 hat das Bundeskartellamt ein Kartellverwaltungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 1 GWB sowie Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die BVS Busverkehr Schwaben Beteiligungs-GmbH, Augsburg, die RBA Regionalbus Augsburg GmbH, Augsburg und mit ihr über die BVS Busverkehr Schwaben Beteiligungs-GmbH verbundene Unternehmen eingeleitet. Die Verfolgung evtl. kartellrechtswidriger Absprachen als Ordnungswidrigkeiten gegen die betroffenen Firmen hat das Bundeskartellamt an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat mit Schreiben vom 27. März 2019 Anklage gegen mehrere gesetzliche Vertreter der Gesellschaften erhoben sowie beantragt, gegen mehrere Gesellschaften der Unternehmensgruppe Geldbußen festzusetzen. In einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 8. November 2019 wurden für unterstellte Ordnungswidrigkeiten zuletzt folgende Bußgeldobergrenzen für die RBA Regionalbus Augsburg GmbH sowie die Schwabenbus GmbH, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RBA Regionalbus Augsburg GmbH, konkretisiert: RBA Regionalbus Augsburg GmbH € 2.412.937,31 und Schwabenbus GmbH € 804.312,44.

Zur Sicherung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Tochtergesellschaft Schwabenbus GmbH hat die RBA Regionalbus Augsburg GmbH gegenüber der Schwabenbus GmbH eine harte Patronatserklärung abgegeben. Die Patronatserklärung ist in ihrem Umfang auf den finanziellen Ausgleich von Ordnungsgeldern sowie alle mit diesem Sachverhalt verbundenen Zahlungsverpflichtungen (bspw. Verfahrenskosten), die der Schwabenbus GmbH erwachsen können, begrenzt. Darüber hinaus tritt die RBA Regionalbus Augsburg GmbH mit ihren Regress- bzw. Darlehensforderung aus dieser Vereinbarung gegen die Schwabenbus GmbH gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Schwabenbus GmbH im Sinne des § 38 InsO und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die

Patronatserklärung kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ablauf eines Geschäftsjahres der jeweiligen Gesellschaft, erstmalig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem über das vorstehend beschriebene Verfahren entschieden wurde, gekündigt werden.

Die gesetzlichen Vertreter der BVS Busverkehr Schwaben Beteiligungs-GmbH sowie der RBA Regionalbus Augsburg GmbH erwarten aus der Verfolgung der möglicherweise kartellrechtswidrigen Absprachen davon unabhängig keine Festsetzung von Bußgeldern oder ähnlichen Zahlungspflichten gegen die RBA Regionalbus Augsburg GmbH selbst. Die Gesellschaft hat aus diesem Grund keine Rückstellung für die drohende Inanspruchnahme aus Bußgeldern oder ähnlichen Zahlungspflichten zum 31. Dezember 2018 gebildet. Wir konnten auf Basis der vorgelegten Dokumentationen und gemachten Angaben keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Einschätzung des Sachverhalts und den damit verbundenen Erfordernissen zur Bildung von Rückstellungen gewinnen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ansatz von Rückstellungen, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen und schränken unser Prüfungsurteil daher diesbezüglich ein. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Die gesetzlichen Vertreter erwarten keine Inanspruchnahme aus der Patronatserklärung. Unabhängig davon hat die RBA aufgrund der einschlägigen handelsbilanziellen Regelungen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 für das drohende Risiko einer Inanspruchnahme aus dieser Patronatserklärung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Bußgeldern oder ähnlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Verfolgung der möglicherweise kartellrechtswidrigen Absprachen bei der Schwabenbus GmbH sowie für damit in Zusammenhang stehende Rechts- und Beratungskosten eine Rückstellung in Höhe von T€ 650 gebildet. Wir konnten auf Basis der vorgelegten Dokumentationen und gemachten Angaben keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Einschätzung des Sachverhalts und der Bewertung der gebildeten Rückstellung gewinnen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere in der Bewertung der Rückstellung, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen und schränken unser Prüfungsurteil daher diesbezüglich ein. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

ATG Allgäuer Treuhand GmbH WPG, Kempten
Goldhofer AG, Memmingen
31.07.2019
18.08.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht

Entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstaben a) und b) HGB wurden im Konzernanhang die Gesamtbezüge der Vorstände und des Aufsichtsrats des Mutterunternehmens sowie die Pensionsrückstellungen der ehemaligen Vorstände nicht angegeben.

KPMG AG WPG, Berlin
SWISS KRONO GmbH, Heiligengrabe
30.09.2019
12.10.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht

Entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) HGB wurden im Konzernanhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführung nicht angegeben.

3. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)

Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
Datum der Veröffentlichung

Clauß Paal & Partner mbB WPG StBG, Münster
BEUMER Group GmbH & Co. KG, Beckum
31.12.2019
21.09.2020

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht

Entgegen § 314 Nr. 6a HGB wurden im Konzernanhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

4. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien

**Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
BT-Drucksache, Seite**

**FB Audit GmbH, Hannover
Familien-Partei Deutschlands, Bonn
31.12.2018
19/20500, 121**

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes mit den folgenden Einschränkungen:

- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Berlin wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Rheinland-Pfalz wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.
- Die Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldposten, Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands Niedersachsen wurde nicht vollumfänglich nachgewiesen, da der Vorstand des Landesverbands seiner Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen ist. Es kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Rechenschaftsbericht insoweit fehlerhaft ist. Die Rechnungslegung des Landesverbandes erfolgte auf der Grundlage der Bankkontenbewegungen durch den Finanzbeauftragten des Bundesverbandes.

Für die vier genannten Verbände hat der Finanzbeauftragte des Bundesverbandes – kommissarisch handelnd - die Rechenschaftsberichte erstellt und die Versicherung nach § 23 Abs. 1 Satz 5 PartG abgegeben. Die in Abschnitt F.I. der Gesonderten Ausweise und

Erläuterungen im Rechenschaftsbericht dargestellten Plausibilitätsbeurteilungen konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nachvollziehen.

II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke

1. Ergänzungen bei Jahresabschlüssen (HGB)

1.1. Hinweise

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

Warth & Klein Grant Thornton AG WPG, Düsseldorf

Karl Heß GmbH & Co. KG Kunststoffverarbeitung, Burbach-Wahlbach

30.09.2018

07.11.2019

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in dem Abschnitt D.II. des Risikoberichts ausgeführt, dass ein bestandsgefährdendes Risiko besteht, wenn bei Abweichung der tatsächlichen Cashflows von der kurzfristigen Liquiditätsplanung die Absichtserklärung der Plastiques du Val de Loire S.A. vom 12. September 2019, nicht aufrechterhalten wird, sich nach allen Kräften zu bemühen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Karl Hess GmbH & Co. KG finanziell in die Lage zu versetzen jederzeit gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen, sowie wenn die durch die Plastiques du Val de Loire S.A. garantierten bestehenden Rahmenkreditlinien der Banken nicht aufrecht erhalten werden.

Aufgrund der vorgenannten Garantien zur Absicherung der Rahmenkreditlinien, der Absichtserklärung der Plastiques du Val de Loire S.A. sowie der Liquiditätsplanung für die kommenden zwölf Monate, die unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenkreditlinien keine Unterdeckung aufzeigt, erachtet die Geschäftsführung die der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 30. September 2018 zu Grunde gelegte Annahme der Unternehmensfortführung für angemessen.

RWT Crowe GmbH WPG StBG, Albstadt

FORSCHNER PTM GmbH, Mahlstetten

31.12.2018

10.01.2020

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt II. des Anhangs sowie die Angaben in Abschnitt "Prognose-, Chancen und Risikobericht" des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Forscher PTM GmbH zum Abschlussstichtag bilanziell überschuldet ist. Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus derzeit über eine nur schwache Ertrags- und Selbstfinanzierungskraft und ist von der Aufrechterhaltung der externen Finanzierung abhängig. Die künftige Entwicklung hängt außerdem davon ab, inwieweit es der Gesellschaft gelingt, die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Ertrags- und Selbstfinanzierungskraft erfolgreich umzusetzen.

Wie in den Angaben im Abschnitt II. des Anhangs sowie im Abschnitt "Prognose-, Chancen und Risikobericht" des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten

auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Ernst & Young GmbH WPG, Köln
SCOPEVISIO AG, Bonn
31.12.2018
24.01.2020

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ des Anhangs sowie in Abschnitt „Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie bestandsgefährdende Risiken“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die Gesellschaft in den Vorjahren mit Liquiditätsabflüssen verbundene Anlaufverluste und auch im Geschäftsjahr 2018 einen erneuten Verlust hinnehmen musste. Nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter ist die Gesellschaft unter Annahme der Wachstumsprognose sowie der Annahme, dass die Verbindlichkeiten gegenüber der Virtue Invest S.à.r.l., Luxemburg, aufgrund einer Rangrücktrittserklärung bis zum Erreichen des Break-Even-Punktes nicht zurückgeführt werden, durchfinanziert. Die Fortführung der Gesellschaft ist damit neben der Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Virtue Invest S.à.r.l. entscheidend vom weiteren Umsatzwachstum abhängig. Werden die Wachstumsziele nicht erreicht, so ist nach Ansicht der gesetzlichen Vertreter eine nochmalige Finanzierung der Gesellschaft erforderlich. In diesem Fall erwarten die gesetzlichen Vertreter, die Gesellschaft bis zum Break-Even durch die heutigen Aktionäre oder weitere Investoren finanzieren zu können. Damit wird auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hingewiesen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

KPMG AG WPG, Jena
KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH, Kahla
31.12.2018
12.03.2020

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe II. „Going concern“ im Anhang und auf die Angaben in Abschnitt 2.2. und 4.3. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft aufgrund eines gescheiterten Großprojektes und damit einher gegangener fehlgeschlagener Investitionen in einer Restrukturierung befindet. Die eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen, die erst mittelfristig Wirkung entfalten werden, müssen wie geplant umgesetzt werden. Zudem ist zumindest bis dahin die Aufrechterhaltung der Finanzierung durch die Kapitalgeber erforderlich. Wie in Angabe II. „Going concern“ des Anhangs und in Abschnitt 2.2. und 4.3. des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Bacher & Partner GmbH WPG StBG, Bonn
BRÄHLERS ICS Konferenztechnik International Congress Service AG, Königswinter
31.12.2018
01.04.2020

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen des Vorstands in Teil IV. (Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft) des Lageberichts, in denen ausgeführt wird, dass zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist, dass die in der Unternehmensplanung prognostizierte mittelfristige Ertrags- und Liquiditätsentwicklung realisiert wird und die derzeitigen Darlehenszusagen bestehen bleiben bzw. die erforderliche Liquidität durch zusätzliche Darlehen bereitgestellt wird. Wie dargelegt deuten diese Umstände auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Deloitte GmbH WPG, Düsseldorf
Alliander AG, Berlin
31.12.2018
09.04.2020

Wesentliche Unsicherheit in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe A im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt 1.2 des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass kontinuierlich negative Jahresergebnisse ausgewiesen werden und die finanzielle Unterstützung durch den Alleingesellschafter, die Alliander N.V., Arnheim/Niederlande, auch zukünftig erforderlich ist. Wie in Angabe A und Abschnitt 1.2 dargelegt, deuten diese Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Arcotas GmbH WPG, Bielefeld
H. Frickemeier Möbelwerk GmbH, Hiddenhausen
31.12.2018
14.04.2020

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 1 im Anhang und Abschnitt 3 des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass bei unerwarteten Ereignissen wie z. B. dem Ausbleiben von Aufträgen grundsätzlich das Risiko eines Liquiditätsengpasses besteht, welches den Bestand des Unternehmens gefährden könnte. Wie in Abschnitt 5 des Lageberichtes dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein

bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Warth & Klein Grant Thornton AG WPG, Düsseldorf
cycos AG, Alsdorf

31.12.2019

15.04.2020

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Abschnitt II. 9. im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt "Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten - Ausfallrisiken einschließlich bestandsgefährdender Risiken" des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Ausfall der Forderungen gegen Gesellschaften des Atos-Konzerns in Höhe von TEUR 10.503 eine den Bestand der Gesellschaft unmittelbar bedrohende Situation darstellen würde, sofern dieser Ausfall nicht durch einen Verlustausgleich durch die CHG Communications Holding GmbH, München ausgeglichen werden könnte. Wie in o.a. Abschnitten des Anhangs und Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

ASWR Florentz und Partner GmbH WPG, Landshut
Kulinaria Kreuzer GmbH, Ergolding

28.02.2018

12.06.2020

Ohne unser Urteil einzuschränken weisen wir auf die im Lagebericht unter dem Abschnitt "Risiken" dargestellten Ausführungen hin. Wir verweisen insbesondere auf die im Lagebericht genannten Risiken im Zusammenhang mit noch erwarteten Prüfungen und Untersuchungen durch die "Sozialversicherungsträger" bzw. mit der laufenden Betriebsprüfung. Die im Zusammenhang mit der "Sozialversicherungsthematik" zum 28.02.2018 ausgewiesene Rückstellung in Höhe von TEuro 174,2 (Vorjahr: TEuro 174,2) bzw. die diesbezüglichen Angaben im Anhang und Lagebericht basieren auf dem dargestellten derzeitigen Kenntnisstand.

In Anbetracht der bestehenden organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen mit anderen Unternehmen der "Kreuzer-Gruppe" könnten sich deren Risiken ggf. auch auf indirektem Wege auf die Finanz- und Vermögenslage der Kulinaria Kreuzer GmbH auswirken.

Aufgrund der mit den vorgenannten Sachverhalten zwangsläufig zusammenhängenden Unsicherheiten ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Einschätzung der diesbezüglichen steuerrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und ggf. arbeitsrechtlichen Risiken künftig anders ausfallen kann.

Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass sich in diesem Kontext ggf. finanzielle Belastungen ergeben, welche die weitere Entwicklung der Kulinaria Kreuzer GmbH beeinträchtigen könnten.

Warth & Klein Grant Thornton AG WPG, Düsseldorf
T.ERRE Deutschland GmbH, Ratingen
31.12.2019
12.10.2020

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt: „Allgemeine Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in „Abschnitt 3.2. Risiko- und Chancenbericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft zur Sicherung des laufenden Liquiditätsbedarfs auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in die konzernübergreifende Finanzierung eingebunden ist. Dies zeigt sich durch die Teilnahme am cash pool als auch durch die Gewährung einer Patronatserklärung durch die Gruppo Borghi S.p.A, vom 17.12.2018, um die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Die der Höhe nach unlimitierte Patronatserklärung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündbar, damit kann das Patronat frühestens zum 31.12.2021 beendet werden. Die gesetzlichen Vertreter der T.ERRE Deutschland GmbH gehen davon aus, dass die Gesellschaft auch danach noch auf die finanzielle Unterstützung der Muttergesellschaft angewiesen ist und weisen darauf hin, dass ohne die Aufrechterhaltung dieser finanziellen Unterstützung die Gesellschaft in ihrem Fortbestand gefährdet wäre.

Wie in Abschnitt: „Allgemeine Angaben“ im Anhang und Abschnitt 3.2 des Lageberichtes dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Deloitte GmbH
RAMIBA Verwaltung GmbH
31.12.2019
17.06.2020

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Abschnitt „III. Erläuterungen zum Jahresabschluss“ des Anhangs in Bezug auf den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufmerksam. Die Geschäftsführung beschreibt dabei, dass das bilanzierte negative Kapital zum Ende der Leasingvertragslaufzeit durch Veräußerungsgewinne bzw. durch eine Anschlussvermietung ausgeglichen werden soll, dass darüber hinaus ein beschränktes Rückgriffsrecht der finanzierenden Bank besteht, sodass das Restwertisiko ausschließlich zulasten der Bank geht und somit keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert

1. 2. Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen

KPMG AG WPG, München
B&B HOTELS GmbH, Hochheim am Main
31.12.2018
30.03.2020

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem geänderten Jahresabschluss aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 15. April 2019 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer am 9. März 2020 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die ergänzenden Angaben im Anhang in Abschnitt E „Konzernverhältnisse“ bezog. Auf die Begründung der Änderungen durch die Gesellschaft im geänderten Anhang wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

ASWR Florentz und Partner GmbH WPG, Landshut
Kulinaria Kreuzer GmbH, Ergolding
28.02.2018
12.06.2020

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 27. November 2019 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderungen der Sachanlagen, der Rückstellungen, des Personalaufwands, der Abschreibungen auf Sachanlagen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Lagebericht bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Essen
Compleo Charging Solutions AG, Dortmund
31.12.2019
15.10.2020

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem Jahresabschluss und dem geänderten Lagebericht aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 20. August 2020 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 18. September 2020 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Prognoseberichterstattung im Lagebericht bezog. Auf die Darstellung der Änderung durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Lagebericht in den Kapiteln „IV. Prognosebericht“ und „V. Änderung des Lageberichts“ wird verwiesen.

2. Ergänzungen bei Konzernabschlüssen (HGB)

2.1. Hinweise

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG WPG StBG, Gießen

Poppe-Veritas Holding GmbH & Co. KG, Gelnhausen

31.12.2018

17.03.2020

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe in den Abschnitten I. und IV. im Anhang sowie im Abschnitt III. „Bestandsgefährdende Risiken“ im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass sich der Konzern in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Die im Rahmen einer Überbrückungsfinanzierung der Tochtergesellschaft Veritas AG vereinbarten Leistungen der Banken, Kunden, Gesellschafter und Versicherer müssen insgesamt erbracht und für den Planungszeitraum aufrechterhalten werden, um im Rahmen der geplanten Geschäftsentwicklung die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten. Wie in diesen Abschnitten dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 S. 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Deloitte GmbH WPG, Düsseldorf

Alliander AG, Berlin

31.12.2018

08.06.2020

Wesentliche Unsicherheit in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe A im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt I (Wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit) und Abschnitt II.3.b (Finanzlage) des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass kontinuierlich negative Jahresergebnisse ausgewiesen werden und die finanzielle Unterstützung durch den Alleingesellschafter, die Alliander N.V., Arnheim/Niederlande, auch zukünftig erforderlich ist. Wie in Angabe A und Abschnitt I.2 dargelegt, deuten diese Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**Augsburger Treuhand ZNL der „ATG“ Allgäuer Treuhand GmbH WPG, Augsburg
BVS Busverkehr Schwaben Beteiligungs GmbH, Augsburg
31.12.2018
16.06.2020**

**Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der
Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Vorbemerkung im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt E.1. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass im Falle einer Festsetzung von Bußgeldern oder ähnlichen Zahlungsverpflichtungen für den Konzern und/oder deren Tochtergesellschaften RBA und Schwabenbus GmbH aus der Verfolgung der möglicherweise kartellrechtswidrigen Absprachen über die im Jahresabschluss der RBA Regionalbus Augsburg GmbH hinausgehende Risikovorsorge die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Zweifel zu ziehen sind. Dies würde für den Konzern ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Der Fortbestand des Konzerns wäre in diesem Fall von einer weiteren Finanzierung durch Gesellschafter oder Fremdkapitalgeber abhängig. Unsere Prüfungsurteile sind diesbezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

2.2. Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

Ebner Stolz GmbH & Co. KG WPG StBG, Karlsruhe

Simon Hegele Holding GmbH, Karlsruhe

31.12.2018

24.01.2020

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem geänderten Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 24. Mai 2019 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 29. November 2019 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Konzernanhangsangabe zur Inanspruchnahme der Befreiungsvorschriften gem. § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB sowie die ergänzenden Angaben zu § 291 Abs. 2 HGB bezog. Auf die Darstellung der Änderung durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Konzernanhang, Abschnitt I. Allgemeine Angaben wird verwiesen.

3. Ergänzungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien

Abschlussprüfer

Partei

Stichtag

BT-Drucksache, Seite

WP Prof. Dr. Volker Beeck, Mainz

Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Frankfurt

31.12.2018

19/20500, 45

Diese Bestätigung erteile ich aufgrund meiner pflichtgemäßen am 16. Dezember 2019 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts und meiner Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung und die daraus resultierenden Folgewirkungen sowie verschiedene textliche Anpassungen bezog.

Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

FB Audit GmbH, Hannover

Familien-Partei Deutschlands, Bonn

31.12.2018

19/20500, 121

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Partei zum 31. Dezember 2018 ein negatives Reinvermögen aufweist.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 17. Dezember 2019 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf Änderungen der Einnahmen aus staatlichen Mitteln, dem getrennten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der staatlichen Teilfinanzierung sowie Änderungen der Angaben in den gesonderten Ausweisen und Erläuterungen Abschnitt F. Erläuterungen, IV. Sonstige Erläuterungen zu den staatlichen Mittel bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB WPG, Berlin

Volt Deutschland, Berlin

31.12.2018

19/20500, 141

Nach unserer am 14. Oktober 2019 abgeschlossenen, pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes. Unsere Nachtragsprüfung, die sich auf Änderungen in der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu solchen aus Unternehmenstätigkeit und solchen aus Spenden sowie Veranstaltungen bezog, hat ebenfalls zu keinen Einwendungen geführt.

MBK Wirtschaftsprüfung Reinhard Maier GmbH WPG StBG, Passau
Bayernpartei e.V., München
31.12.2018
19/20500, 155

Diesen Prüfungsvermerk erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 19. Dezember 2019 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Einnahmen der Gesamtpartei durch staatliche Mittel sowie Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung bezog. Auf die Begründung der Änderung durch die Partei im geänderten Erläuterungsteil, Abschnitt F, wird verwiesen.

Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

WTS Seil, Sauer & Kollegen GmbH WPG, Koblenz
Graue Panther, Neitersen
31.12.2018
19/20500, 171

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 29. November 2019 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Ermittlung der Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen" (Erläuterungsteil Tz. 1.) und die Ergänzung der Erläuterung zur Rechnungslegung allgemein* (Erläuterungsteil Tz. 4.) bezog. Auf die Begründung der Änderung durch die Partei im eingefügten Erläuterungsteil, Tz. 8. "Änderung und Ergänzung" wird verwiesen.

Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Art des geprüften Abschlusses, Bilanzstichtag

Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger

KPMG AG WPG, Berlin

PRIMROSE Limited & Co. Hotelbetriebs KG, Berlin

31.12.2017

05.05.2020

Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die PRIMROSE Limited & Co. Hotelbetriebs KG, Berlin

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt den Jahresabschluss der PRIMROSE Limited & Co. Hotelbetriebs KG, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt den Lagebericht der PRIMROSE Limited & Co. Hotelbetriebs KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Die Gesellschaft befindet sich in einer angespannten Liquiditätssituation. Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Die gesetzlichen Vertreter stützen die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf die finanzielle Unterstützung durch die oberste Muttergesellschaft und deren verbundenen Unternehmen und dass diese gewillt und in der Lage sind, ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen, um den operativen Betrieb des Unternehmens zu finanzieren. Die oberste Muttergesellschaft hat eine auf TEUR 10.000 betragsmäßig begrenzte und bis zum 31. Dezember 2022 befristete Patronatserklärung abgegeben. Wir haben jedoch keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise dafür erlangen können, dass die oberste Muttergesellschaft und deren verbundenen Unternehmen zu der erforderlichen finanziellen Unterstützung in der Lage sind. Zudem liegt der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter eine nicht fortgeschriebene Liquiditätsplanung zugrunde.

Wir waren daher nicht in der Lage, Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschengesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschengesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bzw. Lageberichtsprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB WPG StBG, Duisburg
VELDE Boilers and Plants GmbH, Köthen (Anhalt)
30.09.2018
31.07.2020

VERSAGUNGSVERMERKDES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir sind beauftragt worden, den Jahresabschluss der VELDE Boilers and Plants GmbH i. L., Köthen - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - zu prüfen. Darüber hinaus sind wir beauftragt gewesen, den Lagebericht der VELDE Boilers and Plants GmbH i. L., Köthen für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Die in Liquidation befindliche Gesellschaft ist zum 30. September 2018 bilanziell überschuldet. Mit Vereinbarung vom 29. September 2015 hat die VKK Standardkessel Pensionsgesellschaft mbH als beitretende Gesellschaft die VELDE Boilers and Plants GmbH i. L. auf Basis einer Schuld- und Beitrittsvereinbarung von sämtlichen jetzigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den versorgungsberechtigten Personen freigestellt. Gegenüber den versorgungsberechtigten Personen haften die beigetretene VKK Standardkessel Pensionsgesellschaft mbH und die VELDE Boilers and Plants GmbH i. L. gesamtschuldnerisch. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019, das heißt vor Beendigung der Abschlussprüfung im November 2019, ist die VKK Standardkessel Pensionsgesellschaft mbH auf die Velde Boilers and Plants GmbH i. L. verschmolzen worden. Insoweit ist die Schuld- und Beitrittsvereinbarung durch Konfusion erloschen und dementsprechend sind die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den versorgungsberechtigten Personen wieder originär durch die VELDE Boilers and Plants GmbH i. L. zu erfüllen.

Durch Beschluss vom 1. Januar 2020 ist die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2020 erneut beschlossen worden. Der Liquidator geht davon aus, dass zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus den Pensionszusagen nur in Höhe von 7,4 Mio. EUR zur Auszahlung gelangen werden. Zum 30. September 2018 sind durch die VKK Standardkessel Pensionsgesellschaft mbH nach handelsrechtlichen Grundsätzen (Barwertverfahren) Pensionsrückstellungen in Höhe von 15,1 Mio. EUR durch ein Pensionsgutachten ermittelt worden. Nach Ansicht des Liquidators bestehen stille Reserven in Höhe von 7,7 Mio. EUR in den Pensionszusagen. Gemäß IDW S 11 Tz. 86 sind Pensionsverpflichtungen im Überschuldungsstatus zum Ablösewert zu bewerten. Dies entspricht dem zum Bewertungsstichtag relevanten Zeitwert. Die handelsrechtlichen Pensionsgutachten stellen in der Regel, aufgrund der Diskontierung, nicht die tatsächlichen Zeit- bzw. Marktwerte dar. Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus den Pensionszusagen dürften höher sein als der handelsrechtlich anzusetzende Erfüllungsbetrag. Daher sind wir nicht in der Lage gewesen, das Bestehen von stillen Reserven in den Pensionszusagen abschließend zu beurteilen.

Ferner geht der Liquidator davon aus, dass ein Gesellschafter zur Zahlung von weiteren finanziellen Stützungsmaßnahmen bereit ist, ohne dies durch eine schriftliche Erklärung des Gesellschafters untermauern können.

Diese Sachverhalte haben grundlegende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters/Liquidators für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter/Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter/Liquidator dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter/Liquidator verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter/Liquidator verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.